

- 1 Frage stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Krankenversicherung bei Sperrzeit

| 10.12.2008 16:20

Preis: **\*\*\*,00 €** Sozialrecht

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Reinhold Dotterweich**



Meine alleinerziehende Tochter hatte eine bis zum 15.05.2005 befristete Arbeitsstelle. Ihr Arbeitgeber hatte ihr eine weitere Beschäftigung mündlich zugesichert. Er hat sich dann nicht an sein Versprechen gehalten und hat den befristeten Vertrag auslaufen lassen. Meine Tochter hat daraufhin eine 6wöchige Sperrzeit bekommen. Am 23. und 24.05.05 mußte sie mit ihrem Sohn einen Arzt aufsuchen. Nun bekommt sie von der Krankenkasse eine Abrechnung und soll die damals entstandenen Kosten bezahlen. Aus verschiedenen Internet-Foren habe ich erfahren, daß man noch ein Monat trotz Sperrzeit versichert ist. Hat die Krankenkasse jetzt noch die Möglichkeit, Geld nachzufordern oder wie kann sich meine Tochter wehren?



Antwort von

**Rechtsanwalt Reinhold Dotterweich**

★★★★★ 6 Bewertungen

Hussenstraße 19

78462 Konstanz

Tel: 07531 / 9450300

Web: <http://www.anwaltskanzlei-dotterweich.de>

E-Mail:

10.12.2008 | 18:11

[Zum Festpreis auswählen](#)

Sehr geehrter Fragesteller,

die Haltung der Krankenkasse ist mir völlig unverständlich.  
§ 19 Abs. II SGB V lautet wie folgt:

"Endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, besteht Anspruch auf Leistungen längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Versicherung nach § 10 hat Vorrang vor dem Leistungsanspruch nach Satz 1."

Ich gehe davon aus, dass tatsächlich eine Pflichtversicherung bestanden hat. Sowohl eigene Behandlungen Ihrer Tochter als auch Behandlungen Ihres Enkels (im Rahmen der Familienversicherung über Ihre Tochter) sind demnach kostenmäßig abgedeckt.

Abs 2 S 1 erfasst a u c h Fälle, in denen der Versicherungsfall, insbesondere die Krankheit, erst n a c h dem Ende der Mitgliedschaft eintritt. Vermutlich ist die Krankenkasse insoweit anderer Meinung - die wäre dann allerdings falsch.

Übrigens: Nicht weniger unverständlich erscheint mir die Vorgehensweise des Arbeitsamtes ...

Freundliche Grüße  
RA Dotterweich



Wir  
empfehlen

## Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich öfters auch noch um rechtliche Belange kümmern? Das fällt schwer. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

### Bewertung des Fragestellers

10.12.2008 | 18:46

|                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen? | ★★★★★ |
| Wie verständlich war der Anwalt?     | ★★★★★ |
| Wie ausführlich war die Arbeit?      | ★★★★★ |
| Wie freundlich war der Anwalt?       | ★★★★★ |
| Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?  | ★★★★★ |

[MEHR BEWERTUNGEN VON RECHTSANWALT REINHOLD DOTTERWEICH »](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

